

1. Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin ab in die Klasse als ordentliche(n)/außerordentliche(n) Schüler/Schülerin auf.
2. Die Schule steht voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. 1962/242, zum Ausdruck bringt:
„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.“
3. Der Schüler/die Schülerin und seine/ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als Katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.
Die Teilnahme an den Schulveranstaltungen – auch und insbesondere den religiös orientierten – ist für alle Schüler/Schülerinnen verpflichtend.
Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich zur nachweislichen Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht seines/ihres Glaubensbekenntnisses (außer dies wäre im Falle des nicht katholischen Religionsunterrichtes nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich), der Schüler/die Schülerin ohne religiöses Bekenntnis verpflichtet sich zur nachweislichen Teilnahme an einem Religionsunterricht, der an der Schule angeboten wird (Freigegegenstand). Für SchülerInnen gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, für die Religion nicht als Pflichtgegenstand angeboten wird, sorgen die Erziehungsberechtigten/Eltern nachweislich für eine entsprechende religiöse Bildung.
Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die Katholische Privatschule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.
4. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung. Diese stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar und wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
5. Anlässlich des Abschlusses dieses Aufnahmevertrages haben die Erziehungsberechtigten eine Einschreibgebühr in Höhe von € 50,00 zu bezahlen. Die Einschreibgebühr verbleibt auch bei Nichterfüllung des Aufnahmevertrages seitens der Erziehungsberechtigten oder Aufkündigung des Vertrages bei der Schule und wird nicht erstattet.
Der Schüler/die Schülerin und seine/ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, den jeweils geltenden Schulkostenbeitrag bis spätestens 10. eines jeden Monats (September bis Juni, somit 10 Mal im Schuljahr) zu entrichten. Es werden 10 Monatsbeiträge in gleicher Höhe durchgerechnet. Für Fehlzeiten kann kein Abzug gewährt werden.

Die Höhe des Schulgeldes wird den Erziehungsberechtigten spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres mitgeteilt.

Bei Zahlungsrückständen behält sich der Schulerhalter das Recht vor, pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 sowie Verzugszinsen in der Höhe von bis zu 6 % p.a. zu verrechnen.

Im Falle einer Übertragung der Erziehungsrechte auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Erziehungsberechtigten erst, wenn der Schulerhalter dem Vertragseintritt des neuen Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmt.

Für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages ist das Schulgeld und gegebenenfalls der Hortbeitrag jedenfalls für angefangene Monate voll zu bezahlen. Im Fall der unberechtigten vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch den Schüler/die Schülerin ist der Schulerhalter berechtigt, das Schulgeld bis zum nächsten Kündigungstermin zu fordern.

6. Das Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulart. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Schuljahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des ersten Schuljahres.
7. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden. Als wichtige Gründe, den Vertrag von Seiten des Schulerhalters mit sofortiger Wirkung aufzulösen, gelten insbesondere, wenn:
 - a) der Schüler/die Schülerin seine/ihre Pflichten (§43 SCHUG und Haus- bzw. Schulordnung) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§47 SCHUG) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten des Schülers/der Schülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschülern/Mitschülerinnen oder anderer an der Schule tätiger Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt;
 - b) der Schüler/die Schülerin oder seine/ihre Erziehungsberechtigten den Charakter der Schule als Katholische Privatschule nicht mehr respektieren und/oder das Verbleiben des Schülers/der Schülerin die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule oder des Hortes gefährden würde;
 - c) der Schüler/die Schülerin vom Religionsunterricht abgemeldet wird bzw. sich vom Religionsunterricht abmeldet;
 - d) trotz Einsatzes aller der Schule zur Verfügung stehender Förderressourcen eine adäquate schulische Weiterbetreuung des Schülers/der Schülerin nicht möglich ist, ohne seine gesunde Weiterentwicklung zu behindern;
 - e) das Schulgeld bzw. der Hortbeitrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde;
 - f) die Angaben des/der diesen Vertrag unterfertigenden Erziehungsberechtigten unrichtig oder unvollständig sind;

- g) der Schüler/die Schülerin aus wichtigen Gründen aus dem Hort entlassen wird;
 - h) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten durch mangelnde Kooperationsbereitschaft oder mangelndes gegenseitiges Vertrauen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten beharrlich die sachlich gebotene Kooperation mit dem Schulerhalter und/oder der Schule verweigern, oder wenn sie ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte vernachlässigen und durch mangelndes Interesse an der schulischen und sozialen Entwicklung ihres Kindes die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gefährden.
8. Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers bleibt das Vertragsverhältnis bis zur Absolvierung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Schulart aufrecht, soweit der Aufnahmevertrag nicht von einer der beiden Seiten gekündigt oder aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst wird.
 9. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zum jährlichen Bezug des Jahresberichtes.
 10. Der/die unterzeichnende Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, vor Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages sämtliche erziehungsberechtigte Personen (§§ 144 ff. ABGB) bekanntzugeben.

Weitere Erziehungsberechtigte außer der oben genannten sind:

| | | |
|----------------------------|--|--|
| Name: | | |
| SV-Nummer u. Geburtsdatum: | | |
| Adresse | | |

Weiters besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Erziehungsberechtigung (z.B. anlässlich einer Scheidung) sowie eine Änderung der Kontaktdaten unverzüglich und nachweislich schriftlich der Schule bekanntzugeben. Solange eine andere Adresse der Schule nicht nachweislich schriftlich bekannt gegeben wurde, können Zustellungen an die in diesem Vertrag angeführte oder die zuletzt nachweislich schriftlich bekannt gegebene Adresse mit der Wirkung erfolgen, dass die Sendungen als zugestellt gelten.

11. Die Schule verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu verständigen, wenn der Schüler/die Schülerin in der Schule oder bei Schulveranstaltungen schwer erkrankt, ihm/ihr ein Unfall zustößt oder aus ärztlicher Sicht eine dringende Operation notwendig ist. Sollten in einem solchen Fall die Erziehungsberechtigten vorher nicht mehr in Kenntnis gesetzt werden können, darf der Schüler/die Schülerin, falls dies unbedingt erforderlich ist, auch ohne vorherige Befragung operiert werden.

12. Eine etwaige Nutzung eines Handys oder sonstigen elektronischen Gerätes durch den Schüler/die Schülerin am Schulgelände erfolgt ausnahmslos auf eigene Verantwortung des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten. Von dieser Regelung wird ein etwaiges Verbot in der Hausordnung nicht berührt.
13. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Vereinbarung, künftig von der Schriftform abzugehen.
14. Im Rahmen unseres Verständnisses einer gemeinsamen Erziehung der uns anvertrauten Kinder wird auch der Beitritt zum Elternverein empfohlen.
15. Der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website des Schulerhalters unter www.ordensschulen.at/informationspflicht abrufbar.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Für den Schulerhalter:

Für den Schüler/die Schülerin:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte